

Mittwoch den 8. Jänner 1868.

(1a)

Nr. 13701.

Rundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium findet von der beabsichtigten, mittelst der amtlichen Zeitungsblätter zur allgemeinen Verlautbarung gelangten Einführung eines neuen Modus zur Beschaffung der zur Demontirung und Ausrüstung der k. k. Armee gehörigen Erfordernisse, aus Anlaß des ungünstigen Resultates der diesfälligen Offertverhandlung, demalen abzusehen und hiernach die Sicherstellung des betreffenden Bedarfes für das Jahr 1868, im Wege der k. k. Monturs-Commissionen, unter Entgegennahme von Offerten nach bisheriger Form unter nachstehenden Bestimmungen einzuleiten.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei den verschiedenen Lieferungsgruppen das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, und wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Das k. k. Kriegsministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise und die Wahl zwischen den einzelnen Offerten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Billigkeit der Preise und auf die bekannte Verlässlichkeit der Offerten, vor und bedingt, daß die Offerten österreichische Staatsbürger sein und sich über die Eignung und Befähigung zu einem solchen Lieferungs-geschäfte gehörig ausweisen müssen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit bieten können.

§ 1. Die Lieferungs-Epoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom Jänner bis December 1868.

Die bewilligte Lieferung hat spätestens bis Ende December 1868 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, weshalb dieselben die Zwischentermine und das beim Eintritte eines jeden Termines abzustattende Lieferquantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Das Kriegsministerium ist hiebei berechtigt, diese beantragten Termine und Abstattungs-Quantitäten zu modificiren und im Einvernehmen mit dem Ersteller bei der Lieferungszuweisung speciell festzusetzen.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1868 bewilligt, daher Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand keine Berücksichtigung finden können.

§ 2. Jeder Offertent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1868, vom Monat Jänner bis Ende December 1868, zu liefern bereit ist, bei jedem offerirten Artikel pr. Elle, Garnitur, Stück u. in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Correcturen in dem Offerte angeben.

§ 3. Von jedem Offertenten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzustatten zu können.

Jeder Offertent hat dieses Certificat drei Tage vor Einreichung seines Offertes bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder der sonst competenten Behörde anzusuchen.

Diese den Offertenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent ist, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offertenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

Offertenten, welche eine gerichtlich protokollierte Firma führen, und Handelsgesellschaften haben ihrem Offerte einen beglaubigten Auszug aus dem Handels-Register zum Nachweise dieser Protokollierung beizulegen.

§ 4. Für die Einhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Percent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder bei einer Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegscassen, mit Ausnahme der Wiener Kriegscasse, zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenschein abgetrennt von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couvert einzusenden, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

An jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich fünf Percent des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, sowie das davon mit 5 % berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerten, für welche das entfallende Badium nicht vollzählig erlegt worden ist, werden unberücksichtigt gelassen.

§ 5. Die Badien sowohl als die im § 16 erwähnten Cautionen können entweder in barem Gelde, oder mittelst gesetzlich sichergestellten Hypotheken, Bestellungen- oder Bürgschaftsurkunden, oder endlich in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, Actien oder Pfandbriefen der k. k. privilegierten Nationalbank, oder endlich in denjenigen Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen Bodencreditanstalt, in welchen diese Anstalt das auf unbeweglichem Staatseigenthume haftende Darlehen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, erlegt werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden müssen jedoch durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und von der betreffenden Finanzprocuratur annehmbar befunden worden sein.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die obervährten Pfandbriefe der Bodencreditanstalt werden hiebei nach dem Börsencourse des Erlagstages, aber keinesfalls über dem Nennwerthe, — die Actien und Pfandbriefe der Nationalbank zu zwei Dritttheilen ihres Börsencourses angenommen.

Als Badium können endlich auch Actien und Prioritäts-Obligationen jener Industrie-Unternehmungen, welche eine Staatsgarantie genießen, verwendet werden; dieselben werden jedoch nur zu Neunzehntel ihres Börsencourses angenommen, und müssen, wenn es sich um die Constituirung einer Cautio handelt, gegen bares Geld, Realhypotheken, oder gegen die oben als zur Cautionsleistung geeignet bezeichneten Arten von Werthpapieren umgetauscht werden.

§ 6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzer für jeden Bogen versehen und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und versiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen. Die Form, in welcher die Offerten zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

§ 7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie

sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden; zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-geschäft bezugnehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten legalisirten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

§ 8. Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen.

Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, so muß für jede Gruppe ein abgesondertes Offert eingebracht werden. Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Commissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gestellt werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Commission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Commission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein, der offerirten Gesamtmenge entsprechendes Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

§ 9. Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den letzten, — von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht vorliegen und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offertenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

Zur Erzeugung der Wollstoffe dürfen weder Kunstwolle noch Wollabfälle oder Rauhhaar verwendet werden; auch darf der Wolle keine Baumwolle beigemischt, noch dürfen die Wollstoffe mit andern fremdartigen Substanzen, als: Fett, Kreide, Erde u. s. w. versetzt sein oder abfärben.

Die Echtfärbigkeit, das Garn und Walle bei den Tuch- und Wollsorten, überhaupt die Qualität der sowohl zu den Tuch- und Wollsorten als auch zu den Leinen-, Leder und den übrigen Sorten verwendeten Materialien müssen dem betreffenden Muster vollkommen entsprechen.

Die Confection der Fußbekleidungen und der sonstigen fertig zu liefernden Sorten hat genau nach den von dem Unternehmer bei der Monturs-Commission eingesehenen Patronen und Mustern, dann mit Beachtung der betreffenden Material-Dividenden und Confections-Beschreibungen zu geschehen. Die Befohlung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppem gegärbten Pfundsohlenleder zu bestehen, jedoch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knoppem und Cichenlohe gegärbtem, sogenanntem deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

Hinsichtlich der Erzeugung der Fußbekleidungen ist der Contrahent jedoch besonders gehalten, dieselbe in eigenen unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Werkstätten oder Etablissements

bewirken zu lassen, wobei es dem Kriegsministerium freigestellt ist, nach seinem Ermessen durch Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb von der Erfüllung dieser Bedingung sich zu überzeugen, zu welchem Behufe der Offerent gleichzeitig den Ort und das ConscriptioNs-Nr., wo sich das Erzeugungslocal befindet, genau zu bezeichnen hat.

§ 10. Die Einlieferung der Materialien oder Sorten hat auf Gefahr und Kosten der Lieferanten bei der betreffenden Monturs-Commission stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. Jedoch soll für jede Monturs-Commission, an welche ein Unternehmer Lieferungen zu effectuiren hat, nicht mehr als ein Bevollmächtigter desselben bestellt werden.

Die Einlieferung sowohl als die Uebernahme wird in den betreffenden Vorrathsmagazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Monturs-Commissions-Commando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und Sorten überprüft und constatirt.

Die hiebei von der Uebernahms-Commission als zur Uebernahme ungeeignet befundenen Materialien und Sorten werden dem Lieferanten als Ausschuss zurückgegeben.

§ 11. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahms-Commission über die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei, auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Commission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom General-Commando zusammenzusetzende Commission hat zu bestehen:

- a) aus einem Generalen, als Präses;
- b) aus einem Stabsofficier und einem Hauptmann oder Rittmeister, von welchen Beiden Einer aus dem Truppenstande und Einer durch die k. k. General-Monturs-Inspection aus der Monturs-Branche, ausschließlich jener Monturs-Commission, bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist;
- c) aus einem Oberkriegs-Commissär oder Kriegskommissär und
- d) aus drei Sachverständigen aus dem Civilstande, von welchen Einen der Lieferant, Einen die Monturs-Commission und Einen das Handelsgericht über Ersuchen des General-Commandos zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ersuchen um Anordnung einer solchen Commission bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sich die betreffende Monturs-Commission, welche den Anstand erhoben hat, befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wählenden Sachverständigen längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der commissionellen Zurückweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst als mit dem Befunde der Uebernahms-Commission einverstanden betrachtet werden würde.

Der Befund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Mustermäßigkeit der Waare als ein endgiltiger Schiedsspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen keinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission auflaufen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Materialien oder Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht mustermäßig befunden werden, im entgegengesetzten Falle aber die Monturs-Commission, bei welcher der unbegründete Anstand erhoben worden war.

§ 12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathsmagazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Pieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Commission, nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

§ 13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im § 862 des a. b. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen für die Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulatim enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§ 14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositencheine über die erlegten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert, versiegelt, längstens

bis inclusive 31. Jänner 1868, zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar bei dem Kriegsministerium, oder bei einem General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium zu übersenden hat, überreicht werden, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis Ende Februar 1868 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise, oder über die Restringirung beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Kriegsministerium oder bei einem General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertrags-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungs-Bewilligung und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Uebernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln und mit den im § 20 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§ 16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben, wenn sie in barem Gelde, in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Actien und Pfandbriefen der Nationalbank, in Pfandbriefen der priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden nach Punkt 15 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscapution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschristsmäßig gepriifte und bestätigte Caputions-Instrumente ausgetauscht werden.

Würde hingegen das Badium des Erstehers in Actien oder Prioritäts-Obligationen einer Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat

dessen Umtausch gegen zur Caputionleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5, längstens binnen acht Tagen, nach der Verständigung des Offerenten von der Genehmigung seines Anbotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst, oder beziehungsweise die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Commission oder Kriegscasse eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

§ 17. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österr. Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österr. Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldeempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für die als vollkommen qualitätmäßig übernommenen Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturscommission zulassen.

§ 18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will (§ 19), denselben nur gegen einen Pönalabzug von 15 Percent (fünfzehn Percent) des auf die verspätete Lieferung vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen.

§ 19. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe eines vertragsmäßigen Liefertermines das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Materialien und Sorten nicht vollzählig, oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militär-Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes um die nach Punkt 18 entfallenden minderen Preise und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten, oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung, den ganzen Rückstand jeder verstrichenen Frist auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Licitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen, falls das Militär-Aerar in solchen Fällen den Contract nicht sogleich aufzulösen findet (§ 20), in einem solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Beköstigung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-Central-Buchhaltung oder dem an deren Stelle tretenden Sach-Controllante verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich, als gegen ihn vollen Beweis machend anerkannt, und in welchem dem Unternehmer nur die nach § 18 verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu ersetzen.

Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei, den Lieferungsrückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§ 20. Die Nichtzuhaltung des gegenwärtigen Vertrages durch den Unternehmer in irgend einem Punkte gibt dem k. k. Militär-Aerar überdies, und zwar wenn die innerhalb eines bestimmten Termines zu liefern gewesenen Artikel nicht vollzählig, oder auch nur zum Theile in nicht vertragsmäßiger Qualität beige stellt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle; hinsichtlich der Fußbekleidungen aber, wenn solche, die ohne vorherige Gestattung des Kriegsministeriums außerhalb der dem Militär-Aerar angezeigten eigenen Werk- oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hiezu bestimmten Militär-Organen an der ihnen in dem § 9 dieser Bedin-

gungen vorbehaltenen Aufsicht und Controle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissemments des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernahme-Commission bereits als unverwendbarer Ausschuss erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungsfalle das Recht, den Vertrag, auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne weiters gänzlich für aufgelöst zu erklären und wegen anderweitiger Beschaffung der contractirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Unternehmers, sowie wegen des Ersatzes der hiebei sich während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Beföstigungs-Differenz nach dem § 19 vorzugehen.

Von diesem Vertragsauflösungsrechte wird übrigens das Militär-Aerar im Falle einer nicht vollzähligen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an den innerhalb eines gewissen Termines zu liefern gewesenen Artikeln mehr als zehn Percent der betreffenden Lieferate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der competenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung ohne sein Verschulden durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegene Ursachen verhindert worden sei.

§ 21. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 (vierzehn) Tagen — vom Tage der Zurückweisung an gerechnet — durch andere qualitativ und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

Der Lieferant bleibt übrigens für die innere Beschaffenheit der übernommenen Waare derart in Haftung, daß, falls in der Folge, und zwar im Verlaufe eines Jahres, vom Tage der constatirten Ingebrauchnahme an gerechnet, die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materiales, oder eine vorschriftswidrige Confection u. s. w. entdeckt wird, das Militär-Aerar berechtigt ist, von dem Lieferanten für die nachträglich als nicht mustermäßig sich herausstellenden Materialien und Sorten den Ersatz des hiedurch verursachten Schadens zu begehren, bei wahrgenommener Verfälschung der verwendeten Materialien und Bestandtheile nicht nur den Contract aufzulösen, sondern auch den Unternehmer von allen Lieferungen auszuschließen und denselben der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen verübter Verfälschung der zu liefernden Waare namhaft zu machen.

§ 22. Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

§ 23. Dem k. k. Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unangefangenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte, und zwar in erster Instanz das Landes-Militär-Gericht zu N. N. als ausschließlich competent erklärt.

§ 24. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögensverwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Ebenso hängt es auch von der Wahl des Militär-Aerars ab, wenn bei einem oder mehreren der die Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Contract mit deren gesetzlichen Vertretern oder unter deren Ausschluß bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Aerar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelner Mitunternehmer dann zustehen, wenn die Erben das Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Vertrag unter allen von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§ 25. Den gesetzlichen Stempel zu einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlagsbögen des Vertrages mit je einer 50 kr. Marke, — die Quittungen aber über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit den dem quitirten Betrage nach Scala II. und III. des Gesetzes vom 13. December 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempelmarken versehen werden müssen.

Offert-Formulare.

(50 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Kronland), erkläre hiemit in Folge der geschriebenen Ausschreibung:

I. Gruppe. Wollstoffe.

a) Tücher.

Minimum des Angebotes.

- 6000 Wiener Ellen weißes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 30000 Wiener Ellen melirtes, mit blauem Einstrich, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wiener Ellen hellbraunes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 20000 Wiener Ellen lichtblaus, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 4000 Wiener Ellen dunkelblaus, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wiener Ellen krapprothes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wiener Ellen dunkelgrünes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 3000 Wiener Ellen hechtgraues, 9/16 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 6000 Wiener Ellen melirtes, mit blauem Einstrich, 9/16 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...

b) Blousenstoffe.

- 10000 Wiener Ellen hechtgraues, 7/16 Wiener Ellen breiten, schwundungsfreien, in der Wolle gefärbten Blousenstoff, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 30000 Wiener Ellen dunkelblaus, 7/16 Wiener Ellen breiten, schwundungsfreien, in der Wolle gefärbten Blousenstoff, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 7/16 Wiener Ellen breiten, schwundungsfreien, in der Wolle gefärbten Blousenstoff, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...

c) Sonstige Wollstoffe.

- 1000 Stück Pferdedecken (Kogen) für die Cavalerie, das Wiener Pfund zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 100 Stück graue Pferdedecken (Kogen) für Militär-Gestüte, das Wiener Pfund zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Wiener Ellen weißen Halina, 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Wiener Ellen grauen Halina, 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Wiener Ellen braunes Kuniaktuch, 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 500 Wiener Ellen grünen Rasch, 1 1/16 oder 1 Wiener Elle breit, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...

II. Gruppe. Leinen- und Baumwollwaaren.

Minimum des Angebotes.

- 10000 Wr. Ellen Hemden- ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wr. Ellen Gattien- und Leintücher- ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wr. Ellen Futter- ... fl. ... kr., sage: ...
- 5000 Wr. Ellen Embal- lage- ... fl. ... kr., sage: ...

- 6000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Wr. Ellen Rit- tel- ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen Futter- ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen licht- blau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 6000 Wr. Ellen dun- kelblau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Wr. Ellen dun- kelgrün, ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen silber- grau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen dun- kelbraun, ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen licht- blau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 6000 Wr. Ellen dun- kelblau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Wr. Ellen dun- kelgrün, ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen silber- grau, ... fl. ... kr., sage: ...
- 2000 Wr. Ellen dun- kelbraun, ... fl. ... kr., sage: ...

III. Gruppe. Leder, Ledersorten und Haut- waaren.

Minimum des Angebotes.

- 100 Wiener Centner lohgares, schweres Oberleder zu Riemenzeug, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 100 Wiener Centner lohgares, leichtes Oberleder zu Schuhe und Stiefel, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 100 Wiener Centner lohgares, gefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 100 Wiener Centner lohgares, ungefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 50 Wiener Centner Buchtenleder, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 50 Wiener Centner juchrenartig gearbeitetes Leder, der Centner zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Stück 1.) Gattung lackirte ... fl. ... kr., sage: ...
- 1000 Stück 2.) Kalbfelle, das ... fl. ... kr., sage: ...
- 500 Stück 3.) Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 500 Stück 1.) Gattung geätherte ... fl. ... kr., sage: ...
- 500 Stück 2.) Maauleberhäute, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 500 Stück Sonnenschirme zu Invaliden-Kappen, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 12000 Garnituren-Sturmbänder zu Czako und Hüten, die Garnitur zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 6000 Stück fertige Infanterie-Tornister-Säcke von rauhem Kalbsfell, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 10000 Stück fertige Infanterie-Patrontaschen, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...

Beiläufiger Gesamt-Bedarf.

- 2900 Paar fertige Uhlanen-Stiefeln mit Sohlen aus Pfundsohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 120 Paar fertige Cismen für ehemalige freiwillige Husaren, mit Sohlen von Pfundsohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 800 Paar fertige Cismen für Beresben der Militär-Gestüte, mit Sohlen von Pfundsohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder mit Sohlen von deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 1800 Paar komplett in Oberleder, Brandsohlen und Pfundsohlenleder zugeschnittene Uhlanen-Stiefel, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder komplett in Oberleder, Brandsohlen und deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 60 Paar komplett in Oberleder, Brandsohlen und Pfundsohlenleder zugeschnittene Cismen für ehemalige freiwillige Husaren, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder komplett in Oberleder, Brandsohlen und deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- 300 Paar komplett in Oberleder, Brandsohlen und Pfundsohlenleder zugeschnittene Cismen für Beresben der Militär-Gestüte, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...
- oder komplett in Oberleder, Brandsohlen und deutschem Sohlenleder, das Paar zu ... fl. ... kr., sage: ...

IV. Gruppe. Filzsorten.

Minimum des Angebotes.

- 10000 Stück fertige Infanterie- und Jäger-Hutfilze, das Stück zu ... fl. ... kr., sage: ...

| Minimum des Angebotes. | Die Preise sind zu offeriren für |
|---|------------------------------------|
| V. Gruppe. Eventuelle Erfordernisse, Posamentir- und Schnürwerks-Sorten. | |
| 200 Ellen Borden aus Schafwolle zu Feldwebels-Czako | 1 Elle |
| 1000 Ellen weiße Borden zu Spielteuts-Waffenröcken | |
| 50 Ellen gelbseidene, 1/2 Zoll breite Distinctions-Bördchen ohne weißen Vorstoß | |
| 40 Ellen seidene Bänder zu Fahnen und Estandarten | |
| 40 Klafter Kautschukbänder | 1 Klafter |
| 2000 Stück Infanterie-Port'epées | 1 Stück |
| 1000 " unbesetzte Cavalerie-Port'epées | |
| 100 Ellen zu Capellen ordinäre) Zelter-Strupfenbänder | 1 Elle |
| 100 " 1 Zoll breite leinene Bänder zu Capellen-Zelter | |
| 100 " 3/12 Zoll breite, weiß zwirnene Bandeln zu Officiers-Zelter | |
| 2000 Stück 2) 1) Zoll breite, gewirkte 30 Ellen lange Binden | 1 Stück |
| 1000 Ellen zu Gefreit-Czako | |
| 3000 " " Atilla 4kantige | |
| 10000 " " ungarische Tuchhosen | 100 Ellen |
| 20 " " Capellen) | |
| 100 " " ordinäre) Zelter | |
| 500 Stück Schnurverzierungen zu Kutsma für Husaren | 1 Stück |
| 500 Ort. Husaren-Atilla | |
| 500 " freiwillige Husaren-Atilla | |
| 500 " weiße zu Dragoner- | 1 Ort. |
| 500 " dunkelgrüne) Waffenröck | |
| 500 " zu Pistolen für freiwillige Cavalerie | |
| 500 Stück Achelschnüre zu Blousen | 1 Stück |
| 1000 " melirte Kopfschnüre mit Eichel für Infanterie-Unterofficiers-Hüte | 1 Stück |
| 1000 " grüne Kopfschnüre zu Jägerhüten | |
| 500 Ellen melirte Schnüre zu Kopfschnüren für Dragoner-Unterofficiers-Hüte | 100 Ellen |
| 500 Stück Eichel aus Schafwolle zu Kutsma für Husaren | 1 Stück |
| 1000 Ort. Infanterie-Mantelschlingen | 1 Ort. |
| 60 Stück Trompetenschnüre mit Quasten | 1 Stück |
| 600 Duzend Röschen zu Husaren-Atilla | 1 Duz. |
| Halsbinden und Halsflöre. | |
| 10000 Stück mit weißem) Leder eingefaßte Halsbinden-Wieder | 1 Stück |
| 3000 " " schwarzem) mit Band | |
| 1000 " Halsflöre mit Franzen für freiwillige Husaren und Eskoszen | |
| Federschmücker-Arbeiten. | |
| 1000 Stück Federbüsche sammt Futteral für Jäger | |
| 1000 " schwarze) Federbüsche für Infanterie und Jäger | |
| 100 " rothe | |
| 1000 " schwarze) Roßhaarbüsche für Dragoner | |
| 100 " rothe | |
| 1000 " schwarze) Roßhaarbüsche für Artillerie | |
| 100 " rothe | |
| 1000 " Hahnenfedern zu Kutsma für sämtliche Husaren | |
| 100 " rothe) Roßhaarbüsche für Uhlanen | |
| 1000 " schwarze | |
| Gürtler-Waaren. | |
| 10000 Duz. große) Infanterie- und Cavalerie- | |
| 2000 " kleine | |
| 1000 " große) mit Nr. für Jäger | messingene |
| 200 " kleine | |
| 1000 " große) Uhlanen- | Rnöpfe |
| 200 " kleine | |
| 12 " zu Verbandzeugtaschen | |
| 1000 Stück für Infanterie- und Dragoner-Hut | messingene |
| 500 " mit Haken zu Artillerie-Hut | Adler |
| 1000 " Hosen zu Roßhaarbusch | für Artillerie |
| 1000 " Panzerketten | |
| 1000 " mit Nr.) für Jäger | Hutschilder |
| 500 " " Adler | |
| 10 " für Eskoszen und Vereßen | |
| 1 Paar für Regiments- | Tambours-Kappen zu Trommelschlägel |
| 10 " " ordinäre | |
| 10 Stück zu Fahnen- | Futterals messingene Kappen |
| 10 " " Estandarten- | |
| 10 " messingene Spitzen zu Kronenbenteln | |
| 50 " " Blatteln zu Bruchschienen | |
| Selbießer-Waaren. | |
| 2000 Stück messingene Sturmbandschnallen | |
| 10 " " Schnallen zu Verbandzeugtaschen-Zugriemen | |
| 10 " Doppelknöpfe zu Bandage-Tornister | |
| 50 " Nägeln,) vergoldete, zu Fahnen und Estandarten | 1 Stück |
| 10 " Ardnlein, | |
| 50 " zu Medicamenten- | Tornister messingene Schildchen |
| 50 " " Verband- | |
| Ziungießer-Waaren. | |
| 20000 Duz. große) zinnerne Knöpfe für Infanterie und Cavalerie | 1 Duz. |
| 4000 " kleine | |
| Sandschuhmacher-Arbeiten. | |
| 2000 Paar lederne Handschuhe | 1 Paar |
| 300 Stück einfache) Bruchbänder | |
| 100 " doppelte | 1 Stück |
| 100 " Aderlapppressen | |

| Minimum des Angebotes. | Die Preise sind zu offeriren für | |
|---|--------------------------------------|-----------|
| Knopfmacher-Arbeiten. | | |
| 10000 Duz. zu Leibeln weiß- | } beinerne Knöpfe | 100 Duz. |
| 60000 " große, schwarz- | | |
| 1000 " große Thierklauen-Knöpfe zu Arrestanten-Hosen | | 1000 Duz. |
| Seiler-Waaren. | | |
| 60 Ellen 1 1/2) Zoll breite Gurten zu Bäckern- und Capellen- | } Zelter | 1 Elle |
| 60 " 3 | | |
| 500 Klafter 2 3/4 Zoll breite Gurten zu Feldtragen | | 1 Klafter |
| 60 Ellen Front- | } Stricke zu Capellen-Zelter | 1 Elle |
| 60 " Strupfen- | | |
| 100 " 3/12) Zoll dicke Zeltstricke | | |
| 100 " 4/12 | | |
| 100 Paar Fouragierstricke | | 1 Paar |
| 100 Stück hanfene Halster | | |
| 10 " Trommelleinen, fünf Klafter lang | | 1 Stück |
| 2000 " 2 Linien dicke, 7 Schuh lange Rebschnüre zu Feldflaschen aus Glas, | | |
| 1000 Ellen ordinäre, 2 Linien dicke | } Rebschnüre | 1 Elle |
| 1000 " 1 Linie dicke | | |
| 10 Pfund feiner | } Spagat | 1 Pfund |
| 100 " mittlerer | | |
| 100 " ordinärer | | |
| 6 Paar Seile zur Packmaschine | | 1 Paar |
| 6 Stück acht Klafter lange Schnürstricke zur Pionnier-Ausrüstung | | 1 Stück |
| Glas-Instrumente. | | |
| 10 Stück Stabs- | } Signalhörner | 1 Stück |
| 50 " Compagnie- | | |
| 50 " Mundstücke zu Signalhörnern | | |
| 50 " Trompeten mit Mundstück | | |
| Ringelschmied-Waaren. | | |
| 100 Stück zu Säbelgehängen, Roll- | } für gesammte Cavalerie, 3/4 Zoll | 100 Stück |
| 100 " " in der " Richte, Tragriemen- | | |
| 1000 " zu Leibriemen für Fußtruppen | } polirte eiserne Schnallen | 1 Stück |
| 50 " zu Bruchschienen | | |
| 10000 " große | } zu Tornister, Roll- | |
| 12000 " kleine | | |
| 6000 " ganz kleine | | |
| 1000 " mit Rollen zu Hauptgestell und Bügel der freiwilligen Cavalerie | | |
| 1000 " zu Steigriemen | } eiserne Ringe | 100 Stück |
| 500 " lackirte, mit hart gelötheten Rollen zu Untergurten | | |
| 10000 " kleine, zu Band- und Handhakenfutterale | } polirte eiserne Haken | 1 Stück |
| 1000 " lackirte, runde, zu Trensen | | |
| 1000 " geschwärzte zu Infanterie-Tornister | | |
| 10 " zu Estandart-Riemen | } polirte eiserne Haken | |
| 1000 " Trag zu Infanterie-Tornister | | |
| 100 " zu Cavalerie-Patrontaschenriemen Pistolen- | | |
| 100 " Trommel-Einhäng | | |
| 100 " Karabiner aus Meier'schem Stahl zu Pistol-Anhangriemen | | |
| 1000 Stück rechts) gedrehte, geschwärzte eiserne Haken zu Infanterie-Tornister | | 100 Stück |
| 1000 " links) | | |
| 10 Garnituren vollständige eiserne Beschläge zu Estandartriemen | | 1 Ort. |
| Nadler-Arbeiten. | | |
| 50000 Stück eiserne lackirte Halsbinden-Schnallen | | 1000 St. |
| 100 Paar zu großen | } Zelttern eiserne Häfteln | 100 Paar |
| 100 " " kleinen | | |
| Sporer-Arbeiten. | | |
| 1000 Paar deutsche Sporn | | 1 Paar |
| 6000 Stück Sporn-Nieten | | 1000 St. |
| 100 " Langglieder-) Rinnketten, | } verzinkt | 1 Stück |
| 100 " Haken- | | |
| 100 " Reitstangen mit Knebeln für Militär-Bestüte | | |
| Nägel- und Eisensorten. | | |
| 1000 Paar Abfageisen sammt Nägel | | 1 Paar |
| 10 Stück Handhacken für Zimmerleute | | |
| 10 " Stich- | } Schaufel ohne Stiel | 1 Stück |
| 10 " Wurf- | | |
| 60 " Krampen sammt Federn und Nägel ohne Stiel | } Pionnier-Requisiten | 1 Stück |
| 10 " Sägeblätter | | |
| 10 " Sägegestelle | | |
| 1000 " 3-) zöllige Latten- | | |
| 1000 " 4-) Nägel | | 1000 St. |
| Blech-Waaren. | | |
| 100 Stück Kessel sammt Kasserol aus Eisenblech in Vollbad verzinkt à 2 Mann | | 1 Stück |
| 100 " Speiseshalen | } von weißem Blech für Feld-Spitäler | 1 Stück |
| 100 " Trinkbecher | | |
| 100 " Spuckshalen | | |
| 10 " Laternen aus schwarzlackirtem Blech mit 4 rothen Gläsern zur Signalfahne. | | |
| Glas-Waaren. | | |
| 10000 Stück gläserne Feldflaschen | | 1 Stück |

| Minimum des Angebotes. | Die Preise sind zu offeriren für | Minimum des Angebotes. | Die Preise sind zu offeriren für |
|---|----------------------------------|--|----------------------------------|
| Drechsler-Waaren. | | Sattelhölzer. | |
| 10 Paar für Regiments-) Tambours unbeschlagene | 1 Paar | 2000 Stück Seitenblätter zu Sättel für Cavalerie | 1 Stück |
| 50 " " ordinäre) Trommelschlägel | | Ziebmacher-Arbeiten. | |
| 10000 Stück Korkstöpsel zu gläsernen Feldflaschen | 100 Stück | 10 Stück ganz abjustirte messingene Trommeln ohne Schlägel | 1 Stück |
| 10000 " hölzerne Oliven zu Tragschnüren der Feldflaschen von Glas | | 10 " messingene Trommelsäge | |
| Schlosser-Arbeiten. | | Bürstenbinder-Waaren. | |
| 100 Grt. zu Patronenfächer-Riemen für freiwillige Cavalerie | | 1000 Stück Pferdefartatschen | 1 Stück |
| 100 " " Requisiten-Kästchen | 1 Grt. | Charpie und Baumwolle. | |
| 50 " " Signalfahnen | | 1000 Pfund feine Leinen-Charpie | 1 Pfund |

für . . . fl. . . kr., sage: in österr. Währung an die Monturs-Commission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubehaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten 1868 abgedruckten, von mir daselbst sowohl, als auch bei der Monturs-Commission in N. N. eingesehen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zubehaltung aller sonstigen, für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten December 1868 in folgenden Lieferungsraten auf meine Gefahr und Kosten liefern zu wollen, und zwar:

. sage: Ellen (Stück 2c. 2c.) am . . . ten 1868
 sage: Ellen (Stück 2c. 2c.) am . . . ten 1868

für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 5perc. Badium von . . . Gulden österr. Währung, welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt bei.
 Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N., am . . ten 1868.

N. N., Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterschreiben und vor dem Datum und der Unterschrift des Offertes noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Convert-Formular über das Offert:

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder General-Commando)
 in N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder 2c. 2c.)

Convert-Formular über den Depositenschein:

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder General-Commando)
 in N. N.

Depositenchein über . . . fl. . . kr. ö. W.
 zu dem Offert des N. N. auf Tuch 2c. 2c.

(5-1)

Nr. 89.

Kundmachung.

Auf Grund des im Reichs-Gesetzblatte pro anno 1868 I. Stück veröffentlichten Gesetzes vom 31. December 1867 — mit welchem das verantwortliche Ministerium zur Fort-erhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 ermächtigt wurde — wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekennnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1868 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen h. Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864 Z. 43507 — 2133 die Frist

bis Ende Jänner 1868

festgesetzt, und werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekennnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1868 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1865, 1866, 1867 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten. Andere Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht

in vorhinein festgesetzten Jahresgehältern bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1868 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1867 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekennnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühre wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen, über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

6. Den P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rückfichtlich Anzeigen pro 1868 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekennnissen den Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtungen abgeforderte Einkommensteuerbekennnisse vorzulegen.

Laibach, am 5. Jänner 1868.

Vom k. k. Hauptsteueramte.

(7-2)

Nr. 4332.

Kundmachung.

Im Sprengel des steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichtes sind mehrere Auscultantenstellen zu besetzen, und zwar:

für Steiermark 7 nicht adjutirte, für Krain 1 adjutirte und 5 nicht adjutirte, für Kärnten 1 adjutirte provisorisch und 1 nicht adjutirte

Die Bewerber haben ihre Gesuche

bis zum 15. Jänner 1868

im vorgeschriebenen Wege an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten, und wenn sie eine Stelle für Krain wünschen, die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz, 30. December 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(8-2)

Nr. 4.

Concurs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Postmeisterstelle in Beltes wird der Concurs

bis zum 25. Jänner l. J.

eröffnet.

Die Bezüge bestehen in der Bestellung jährlicher 170 fl., im Amtspauschale jährlicher 30 fl. und in dem Botenpauschale jährlicher 120 fl.

Der Postmeister hat vor dem Dienstantritte die Prüfung abzulegen und eine Caution von 200 fl. zu leisten.

Bewerber haben in ihren Gesuchen das Alter, die Beschäftigung, das Vermögen und Wohlverhalten nachzuweisen.

Triest, 3. Jänner 1868.

k. k. Postdirection.

(426-2)

Nr. 12088.

Kundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1868, und zwar von jedem ohne Ausnahme im Stadtpomerio, beginnt mit

15. bis einschließig 31. Jänner 1868, und werden die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Erlag der Taxe pr. 2 fl. ausgefolgt.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrachtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1868 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Wafensteinmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 13ten December 1867.